

# Stellenausschreibung

## Hilfsbautechniker(in)

(Mitarbeiter/-in im Fachdienst v3/4)

In der Burghauptmannschaft Österreich ist eine unbefristete Stelle (Vollzeit) ehestmöglich zu besetzen.

### Aufgaben und Tätigkeiten

- Mitwirkung an der Einleitung, Durchführung und Abrechnung von Bauvorhaben
- Gebäudebegehungen
- Zustandskontrolle von Gebäuden und Liegenschaften bzw. der Gebäudeausstattung
- Durchführung aller mit der Tätigkeit erforderlichen administrativen Aufgaben

### Was setzen wir voraus?

- Abschluss in einem Lehrberuf des Bau-, oder Baunebengewerbes, oder einer vergleichbaren Ausbildung
- Befähigung zur Bewältigung technischer Aufgabenstellungen
- EDV Grundkenntnisse und Bereitschaft zur Erlernung aller für die Tätigkeiten erforderlichen IT Programme (ABK, SAP, Doku Tool, ANKÖ)
- Bereitschaft zur fachlichen und persönlichen Weiterbildung
- Durchsetzungsvermögen, Verlässlichkeit, Teamfähigkeit, selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- bei männlichen Bewerbern: Abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst

### Wir bieten

- eine anspruchsvolle Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortung
- die einzigartige Möglichkeit an der Erhaltung des baukulturellen Erbes Österreichs mitzuwirken
- ein familiäres Betriebsklima
- ein Monatsentgelt von mind. € 1.875,70 brutto.

Dieser Betrag kann sich auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten, sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile bis höchstens € 2.217,40 erhöhen.

## **Kontaktinformation**

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf und Zeugniskopien) richten Sie bitte bis **19. 12. 2021** an  
101.bewerbung@burghauptmannschaft.at oder in Papierform an Burghauptmannschaft  
Österreich, Abteilung 101 – Personal, in 1010 Wien, Hofburg Schweizerhof.

**Gleichbehandlungsklausel:** Der Bund ist bemüht, den Anteil von Frauen zu erhöhen und lädt daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein. Es gelten die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (§11b bzw. §11c).